

## Vorbemerkung.

Indem wir in Folge eines bereits im vorigen Semester von dem Lehrer-Collegium gefaßten und von dem Curatorium genehmigten Beschlusses veranlaßt sind, dem diesjährigen Programme eine Denkschrift über die Erweiterung der Realschule, resp. den Anschluß der beiden unteren Klassen beizufügen, halten wir es für angemessen, vorher mit wenigen Worten den Standpunkt, von welchem aus die Bearbeitung der Denkschrift unternommen worden ist, zu bezeichnen.

Bei der Organisation der Realschule waren die städtischen Behörden über den Zweck der Anstalt und über das von ihr zu erreichende Ziel dahin einverstanden, daß sie eine allgemeine Bildungs-Anstalt sein müsse, nicht nur für die Ausbildung des zukünftigen Handwerkers, Künstlers, Fabrikanten, Kaufmannes und Dekonomen, sondern zugleich für die niederen Verwaltungsfächer, so wie für alle mit den genannten in gleiche Kategorie fallenden Berufszweige, für das Bergfach, Postfach, Forstfach, Steuerfach, Baufach, den Subalterndienst bei den Provinzial-Behörden und Gerichten u. s. w. (§. 2 des Schulstatuts.)

Nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Verordnungen (siehe Seite 13—16 der Denkschrift) können indessen nur diejenigen Realschulen ihre Schüler zu den genannten Berufszweigen überführen, denen das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen bereits verliehen ist.

Es geht hieraus hervor, daß von den städtischen Behörden die Erwerbung des genannten Rechtes der neu errichteten Schule zur Aufgabe gestellt wurde.

Wenn daher, wie es der §. 4 des Statuts besagt, dieses Recht der Entlassungsprüfungen vorläufig noch nicht beansprucht werden sollte, so konnte dieses nur deshalb geschehen, weil es bei dem Mangel einer genauen Kenntniß über den Bildungsgrad und die Vorbildung der aus den Elementarschulen und den unteren Gymnasialklassen austretenden Schülern ungewiß war, ob sich bei einem vierjährigen Kursus, wie man ihn als Minimum versuchsweise annahm,

das in der Instruction vom 8. März 1832 für die Entlassungs-Prüfungen vorgeschriebene Ziel werde erreichen lassen, und es rätlich erschien, bis zu einer definitiven Gestaltung des Schulorganismus vorher einige Jahre der Erfahrung zu Hülfe zu nehmen.

Die städtischen Behörden verkannten bei der Errichtung des Schulstatuts die Schwierigkeiten, welche auf dem einstweilen angenommenen Wege der Erreichung des gesteckten Zieles entgegenstanden, so wenig, daß sie den Vorbehalt einer Erweiterung der Anstalt um eine oder um zwei Klassen in das Statut aufnahmen, und damit wiederholt bestätigten, daß der anfängliche Organismus nur ein provisorischer, seine Fortdauer oder seine Ergänzung aber durch die inzwischen zu sammelnden Erfahrungen abhängig sein solle.

In dieser Auffassungsweise des Schulstatuts fand das Lehrer-Collegium die Anweisung, Erfahrungen zu sammeln und die vorhandenen Zustände der Anstalt selbst, so wie ihre Beziehungen zu den mit ihr in Berührung tretenden Instituten einer unausgesetzten, sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Die Resultate dieser Prüfung und vielfältiger Berathungen der Lehrer sind in der Denkschrift in kürzester Fassung niedergelegt. Wie auch die Entscheidung darüber bei den Behörden ausfallen möge, wir wünschen aufrichtig nichts lebhafter, als daß sie die Förderung wahrer Bildung zur Folge haben möge!

---

# Denkschrift

des

Lehrer-Collegiums der Real- und Provinzial-Gewerbe-  
Schule zu Münster

über

die Erweiterung der Realschule, resp. den Anschluß der beiden  
unteren Klassen.

## 1.

In dem Programme der hiesigen Real- und Provinzial-Gewerbe-Schule pro 1851/52 ist der geschichtliche Entwicklungsgang, den die Realschulen bis jetzt genommen haben und der Character derselben, wie er allmählig auf dem Wege der Erfahrung und sorgfältiger, pädagogischer Beobachtungen zur Durchbildung gekommen ist und nun klar vorliegt, Gegenstand einer ausführlichen Besprechung gewesen.

Die Aufgabe der Realschulen hat sich dabei als eine doppelte ergeben, deren beide Richtungen hier in aller Kürze wiederholt bezeichnet werden sollen.

Die Realschule ist eine Anstalt, die, so weit Jugendbildung das überhaupt vermag, mit beitragen will zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit. Sie findet also zuvörderst, wie das Gymnasium, ihre Bestimmung in der Bildung zur Humanität, in der allseitigen, harmonischen Entwicklung, Stärkung und Beredlung der im Menschen liegenden Kräfte und Anlagen, in der Erweckung des menschlichen Geistes für das Ewige, Sittliche, Große, Schöne und Edle.

Die Realschule soll zugleich ihren Schülern eine Vorbildung geben für die verschiedenen Verhältnisse des practischen, bürgerlichen Lebens, im Gegensatz zu dem Gymnasium, welches die Vorbereitungsanstalt für die Universität oder für diejenigen Berufsarten ist, denen sich die sogenannten gelehrten Stände zuzuwenden pflegen.

Die Realschule wählt darum andere Unterrichtsmittel, als das Gymnasium, oder sie behandelt die dem Letzteren gemeinsa-

men in einer umfassenderen Weise und in der Absicht, daß ihre Zöglinge befähigt werden, in die höheren Sphären des bürgerlichen, militärischen, mercantilen, industriellen Lebens einzubringen, und den dort an sie zu stellenden Forderungen zu genügen.

Der Fabrikbesitzer, der Apotheker, der Buchhändler, jeder Gewerbetreibende, der sich über das einfache Handwerk erhebt, jeder Kaufmann, der sich nicht auf den einfachsten Kleinhandel beschränkt, findet in der Realschule seine Bildungsstätte. Noch weiter — auch der Architect, der Geometer, der Bergmann, der Forstmann, der Postbeamte, der Dekonom, der Offizier, der Subalternbeamte für die Regierungs- und Provinzial-Bureau — sie alle bedürfen einer höheren Lehranstalt, die für die Einen den Abschluß der Bildung giebt, für die Anderen (den Forstmann, Bergmann, Architecten u. s. w.) den Eintritt in die Fachschule ermöglicht. Für diese Alle soll die Realschule die nöthige Aus- oder Vorbildung gewähren.

## 2.

Damit die Schule diese Doppelaufgabe löse, muß sie sich einerseits hüten, daß sie durch zu einseitige Verfolgung des zweiten Zweckes zu einer Abrichtungs- und Zustuzungs-Anstalt für das bürgerliche Leben ausarte, vielmehr sich bestreben, den Character einer allgemeinen Bildungsanstalt zu bewahren; anderntheils wird sie, bei ihrem Bestreben, den wissenschaftlichen Sinn in ihren Schülern zu wecken und zu nähren, stets eingedenk bleiben, daß ihre Schüler nicht zu künftigen wissenschaftlichen Forschern und Gelehrten ausgebildet werden sollen.

Als obersten Grundsatz aber muß jede höhere Schule, die nicht Fachschule ist, in ihrer ganzen Organisation stets festhalten, daß Gründlichkeit des Wissens und Abgeschlossenheit der Bildung erzielt, oberflächliche Vielwisserei aber und jede Halbbildung gründlich ausgeschlossen werde.

Wie eine gesunde Pädagogik das Erstere als den Hauptzweck einer jeden höheren Bildungsanstalt ansieht, muß sie das Letztere als das am wenigsten befriedigende Ergebnis der Wirksamkeit einer Schule mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

## 3.

Bei der Organisation einer neuen Schule müssen wesentlich drei Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden:

- a. Die Schule muß sich ein nicht zu nahe liegendes, aber doch erreichbares Ziel stecken, nach welchem das gemeinsame Streben Aller sich richten kann. Dieses Ziel bildet

die Gränze der zu erwerbenden, positiven Kenntnisse und das bestimmte Maximum der zu erzielenden geistigen Reife. Es muß auf irgend eine Weise in der Anstalt bestimmt und klar ausgeprägt da stehen, den Schülern als Zielpunkt ihres Strebens und ihrer Anstrengungen, den Lehrern als Richtschnur ihres Wirkens, den Behörden als Controlle für die Leistungen der Anstalt.

- b. Die Schule muß andererseits für die in die unterste Klasse eintretenden Schüler ein gewisses Maß von geistiger Vorbildung und ein Minimum von positiven Kenntnissen feststellen.
- c. Sie muß endlich diejenige Zahl von Jahreskursen umfassen, in denen die in die unterste Klasse eintretenden und mit dem vorhin angeedeuteten Minimalbetrage von Vorkenntnissen ausgerüsteten Schüler in lückenlosem Fortschreiten ohne Anwendung übermäßiger Kraftanstrengungen das oben genannte Ziel erreichen können.

Es ist leicht zu erkennen, daß diese drei Bedingungen in einer solchen Wechselbeziehung zu einander stehen, daß, wenn zwei von ihnen willkürlich angenommen werden, die dritte mit Hilfe der im Schulleben gemachten Erfahrungen dadurch bestimmt wird, und es läßt sich also gegenwärtig vom principiellen Standpunkte aus die höhere Schule nach folgenden Schematen auf dreierlei Weise construiren:

Willkürlich angenommen werden die Bedingungen:	Erfahrungsgemäß ergibt sich hieraus:
1. a, b	c.
2. a, c	b.
3. c, b	a.

Wir bemerken schon jetzt, daß man bei der Errichtung der hiesigen Realschule vorläufig den dritten Weg angenommen und etwaige spätere Veränderungen in der Organisation der Anstalt von den im Laufe der Zeit zu machenden Erfahrungen abhängig gemacht hat.

Demgemäß wurde der für den Eintritt in die unterste Klasse erforderliche Grad der Vorbildung und die Anzahl der Jahrescourse statutarisch festgesetzt, so daß es sich hieraus ergeben muß, bis zu welchem Grade auf naturgemäßem Wege die Ausbildung der Schüler auf der Anstalt gelangen kann. Die Zeit von beinahe drei Jahren ist ausreichend gewesen, um wenigstens das Lehrer-Collegium, welches alle Verhältnisse des Schulorganismus unausgesetzt geprüft hat, über diesen erreichbaren Grad der geistigen Reife der aus der obersten Klasse ausscheidenden Schüler vollständig aufzuklären.

4.

Es hat ziemlich lange gedauert, bevor die Behörden und die Schulmänner über ein zweckgemäßes, nicht zu nahe und nicht zu ferne liegendes Ziel für die Realschulen sich einigen konnten. Hervorgehend aus dem Bürgerstande und gegründet von den Communen waren die Realschulen anfangs seitens der Staats-Behörden mehr geduldet, als gepflegt und konnten, ohne irgend einen sie verbindenden Mittelpunkt, vielmehr ganz von einander isolirt und sich selbst überlassen, nur durch manche fehlschlagende Versuche und auf vielerlei Um- und Irrwegen sich ein Ziel hinstellen, von welchem sich erwarten ließ, daß das Erreichen desselben jene Gründlichkeit des Wissens, so wie jene Abrundung und Tiefe der Bildung zur Folge haben werde, deren Erzielung man fast ohne Ausnahme als die wesentlichste Aufgabe der Realschulen von Anfang an festgehalten hatte.

Erst als die Realschulen durch eigene Kraft und Vermittelung zu dieser Gemeinschaftlichkeit des Strebens gekommen und dadurch zu einer Macht geworden waren, fanden sie die ihnen gebührende Anerkennung bei den höchsten Behörden des Staates.

Um den noch hier und da stattfindenden Versuchen und Schwankungen auf dem Gebiete dieser Anstalten ein Ende zu machen, und zugleich den neu zu errichtenden Schulen ähnlicher Tendenz eine durch langjährige Erfahrung gefundene Norm für ihre Organisation hinzustellen, ordnete das Ministerium des Unterrichts, ähnlich wie bei den Gymnasien und neuerdings auch bei den Provinzial-Gewerbeschulen, für die Realschulen Abiturienten-Examina an und gab in dem diesen Gegenstand ordnenden Reglement vom 8. März 1832 den sämtlichen preussischen Realschulen ein festes, äußeres, würdiges, den Schülern, den Lehrern, dem Publikum und den Behörden sichtbares Ziel.

Um Letzteres noch kräftiger hervortreten zu lassen, zugleich auch, um die noch weniger ausgebildeten Anstalten anzuspornen, ihre Entwicklung zu beschleunigen und in die Reihe der vollständigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Schulen einzutreten, knüpfte die Staatsbehörde an den Besitz des Zeugnisses der Reife eine Reihe von materiellen Vortheilen, welche in dem Folgenden näher werden mitgetheilt werden.

Das Reglement für die Abiturienten-Examina bezeichnet hiernach dasjenige Maß von positiven Kenntnissen und denjenigen Grad von geistiger Durchbildung, welcher sich auf dem Wege der Erfahrung als der geeignetste ergeben hat und von den Behörden, wie von den Schulmännern

als der zum Abschlusse der Schulbildung zweckmäßigste empfohlen wird. —

Das Ziel einer wohl eingerichteten Realschule ist also das Abiturienten-Examen.

Wie sehr dieses von allen Seiten erkannt worden ist, und wie hoch man allerwärts die Abhaltung von Entlassungsprüfungen an Realschulen zu schätzen weiß, geht allein aus dem Umstande hervor, daß es unter den 62 preussischen Realschulen nur 7 kleine Anstalten gibt, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen nicht besitzen, darunter auch die bereits gut frequentirte zu Münster.

Die Einigung der Realschulen über das zu erreichende Ziel führte sehr bald auch zu einer Einigung über den wesentlichsten Theil des gesammten Schulorganismus, insbesondere also über den Grad der Vorbildung, welcher von den in die unterste Klasse eintretenden Schülern gefordert werden muß, so wie über die Zahl der einzelnen Klassen.

Indem man hiernach als den günstigsten Zeitpunkt für den Eintritt in die höhere Schule das vollendete zehnte Lebensjahr ansieht\*), werden für den Eintritt in die unterste Klasse diejenigen Vorkenntnisse gefordert, welche die Schüler gut eingerichteter Elementarschulen in diesem Alter besitzen, im Einzelnen also

in der Religionslehre: ausreichende Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und dem Katechismus;

im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und im Schreiben deutscher und lateinischer Schrift;

im Rechnen: ausreichende Bekanntschaft und Sicherheit in den Rechnungen mit ganzen Zahlen.

Um auf den Grund dieser Vorkenntnisse die Schüler in einer von bequemer Langsamkeit des Fortschreitens, wie von überspannter Kraftanstrengung gleich fern bleibenden naturgemäßen Entwicklung bis zu dem Grade der Reife zu fördern, daß sie den in der Instruction für das Abiturienten-Examen enthaltenen Bedingungen und Anforderungen entsprechen können, haben fast alle Realschulen, wie wir in dem Folgenden näher nachweisen werden, 6 getrennte Klassen angenommen und weichen nur darin von einander ab, daß einige den Cursus der obersten Klasse (Prima) einjährig, andere zweijährig halten, in Folge davon also der ganze Cursus der Anstalt bald sechs- bald siebenjährig wird.

\*) Das Ministerium des Unterrichts hat dasselbe Alter als Minimum für den Eintritt in die Sexta der höheren Lehranstalten festgesetzt. Rescr. 24. October 1837; Cirk.-Verf. 30. December 1842.

5.

Wie schon oben gesagt, haben die hiesigen städtischen Behörden den Realschul-Organismus nicht gleich von Anfang an so angelegt, daß dadurch die Befähigung der Realschüler bis zur Reife für das Abiturienten-Examen intendirt wurde. Dagegen wurde festgesetzt, daß die Schule vorläufig aus 4 Klassen bestehen solle, deren Erweiterung um eine oder zwei Klassen von späterer Erfahrung abhängig sein werde, und daß zur Aufnahme in die unterste Klasse, die sog. Quarta, erforderlich sei

- a. das Alter von 13 Jahren,
- b. eine gute Elementarschul-Bildung,
- c. für die katholischen Schüler, daß sie die erste h. Communion empfangen haben.

**ad a.**

Was den ersten Punkt betrifft, wonach jeder aufzunehmende Schüler 13 Jahre alt sein soll, so ist leicht nachzuweisen, daß das Festhalten an demselben ebenso sehr die ungestörte Ausbildung vieler Knaben hindern, als überhaupt der Frequenz der ganzen Schule und dadurch dem Stande der Schulkasse höchst nachtheilig werden muß. Die Unmöglichkeit des Festhaltens dieser Beschränkung gab sich schon bei der ersten Aufnahme der Schüler zu erkennen. Es meldeten sich neben den katholischen Schülern, welche meistens das vorgeschriebene Alter besaßen, auch Schüler evangelischer Confession und israelitischen Glaubens, welche zwar noch nicht das genannte Alter hatten, aber in Bezug auf geistige Entwicklung und den Grad positiver Kenntnisse zur Aufnahme vollständig reif waren. Dasselbe ist seitdem bei jeder neuen Aufnahme eingetreten und wird sich ohne Zweifel für die Zukunft wiederholen.

Sollen diese Schüler, weil sie das genannte Alter noch nicht besitzen, dagegen eben dadurch noch elastischeren Geistes und namentlich für den Beginn der französischen Sprache viel empfänglicher und geweckter sind, wenn sie sonst die erforderlichen Kenntnisse besitzen, von der Anstalt zurückgewiesen werden? Sollen diese Schüler die Zeit von einem oder von zwei Jahren in einer Schule verträumen, die ihre Entwicklung nicht weiter fördern kann? Oder sollen deren Angehörige die Kinder mit schwerem Geldopfer in auswärtige Anstalten schicken, damit sie dort das finden, was ihnen die eigene Vaterstadt versagt?

Die Antwort hierauf scheint uns unbedingt verneinend ausfallen zu müssen.

Die Erfahrung hat es übrigens auch hier genug gelehrt, daß gerade die genannten jüngeren Schüler in der Regel die

besseren der Klasse sind, und sie haben ohne Ausnahme ihre Aufnahme durch gute Fortschritte und die allgemeine Zufriedenheit ihrer Lehrer gerechtfertigt.

Das Festhalten an der genannten ersten Bedingung erscheint schon aus diesem Umstande hart und nicht gerechtfertigt, und es ist ersichtlich, daß es eine ziemlich starke Reduction der Schülerzahl und einen entsprechenden Ausfall in der Schulgeld-Einnahme zur Folge haben würde.

Aber auch in anderer Beziehung muß das Alter von 13 Jahren in Verbindung mit der zweiten, das Maß der elementaren Vorbildung betreffenden Bedingung, als durchaus unzumässig und unvortheilhaft bezeichnet werden.

Die hiesige Anstalt umfaßt in ihrer jetzigen Zusammensetzung nur 4 Klassen, jede mit einem Jahres-Cursus. Der aus der sogenannten Prima austretende Schüler ist also mindestens 17 Jahre alt. Von der großen Zahl derjenigen Schüler aber, welche nicht eine amtliche Stellung anstreben wollen, sondern auf der Realschule die Vorbildung zu dem Geschäfts- und Handelsleben nachsuchen, halten die Meisten, wie die Erfahrung hier und anderswo leider zu viel lehrt, dieses Alter als zu weit vorgerückt für den Eintritt in das Leben und verlassen daher, zumal sie in der Regel bei ihrem Eintritte älter als 13 Jahre alt sind, die Schule zu früh, meistens schon nach zweijährigem Besuche derselben, wenn sie ein Jahr in der sogenannten Tertia gewesen sind.

Es ist dieses Vorurtheil, welches viele Eltern und Principale haben und das durch eine gewisse Sucht unserer Jugend, sobald als möglich dem Schulzwange entzogen zu werden, noch unterstützt wird, sehr zu beklagen. Es ist traurig, zu sehen, daß Vorsteher umfangreicher Geschäfte ein zu geringes Gewicht auf eine höhere, gediegene, geistige und sittliche Ausbildung ihrer Lehrlinge legen und dieselben in das geschäftliche Leben einführen, wenn sie noch in den ersten Anfängen ihrer Ausbildung sich befinden und bevor sie noch auf irgend einer Stufe ihrer geistigen Entwicklung es zu einem Abschluß haben bringen können, und man darf sich kaum wundern, wenn es heutigen Tages in dem Kreise einer solchen Jugend oft sehr bedenklich aussteht um ihre höchsten Güter, die religiösen und sittlichen Grundsätze und ihre geistigen Interessen überhaupt.

Viel besser ist es, eine höhere Schule gar nicht, als nur kurze Zeit hindurch besuchen. Letzteres gebiert Haft, Oberflächlichkeit und eiteles Wesen mit Allem, was dasselbe im Gefolge hat.

Der Besuch der Realschule hat nur dann wirklichen Werth, wenn er bis zur Erwerbung einer auf

breiter Grundlage des Glaubens und des Wissens gegründeten Festigkeit des Willens und des Handelns ausgedehnt wird.

Darum wird die erziehende höhere Schule mit aller Kraft darauf dringen, ihre Schüler so lange, als es thunlich ist, zu behalten, und wenn ihr darin ein starkes Vorurtheil der Familie und des öffentlichen Lebens hinderlich entgegensteht, wird sie Mittel aufsuchen, diese Hindernisse fortzuräumen.

Ein solches Mittel ist aber wieder das Abiturienten-Examen mit den Vortheilen, welche der Besitz des Zeugnisses der Reife mit sich bringt.

Indem die Eltern der Schüler recht gut wissen, daß ein gutes Entlassungszeugniß als ein von den Behörden ausgestelltes Dokument ein vortrefflicher Empfehlungsbrief für den angehenden Lehrling ist und außerdem sich daran die Berechtigung auf Zulassung zu dem einjährigen Militärdienste knüpft \*), lassen sie gerne ihre Kinder einige Jahre länger auf der Schule, als sie es sonst würden gethan haben.

Die Schule erreicht also durch Ausstellung von Abiturienten-Zeugnissen ihren Zweck doppelt — sie schlägt das Vorurtheil nieder durch Entgegenbieten eines materiellen Vortheils, sie füllt ihre oberen Klassen und, was das Wichtigste ist, sie fördert ein großes Stück gediegener und gründlicher Bildung.

So lange die Münster'sche Realschule das Recht zu Entlassungsprüfungen nicht besitzt, kann sie den Schülern jene materiellen Vortheile nicht bieten; die Folge davon ist, daß die Schüler frühe wieder austreten, möglich bald in das öffentliche Leben zu kommen suchen und so der bildenden Elemente, welche vorzugsweise der fortgesetzte Besuch der oberen Klassen gewährt haben würde, verlustig gehen.

Aus diesen Gründen muß das als erste Bedingung für den Eintritt in die untere Klasse angesetzte Alter von 13 Jahren als unzweckmäßig bezeichnet werden.

#### ad b.

Die zweite Bedingung zur Aufnahme in die untere Klasse betrifft die elementare Vorbildung der Aufzunehmenden. Zur Beurtheilung dieses Punktes wird es am angemessensten sein, die Resultate der bisher abgehaltenen Aufnahmeprüfungen kurz mitzutheilen.

Eine solche Prüfung erstreckt sich, da die Kenntnisse der Schü-

\*) Ueber die anderen damit verbundenen Vortheile später.

ler in der Religionslehre fast ohne Ausnahme befriedigend sind, nur über zwei Gegenstände:

im Deutschen soll der Schüler eine ihm von dem Lehrer langsam vorgelesene, ganz kurze Erzählung schriftlich wiedererzählen;

im Rechnen soll derselbe ein leichtes Exempel aus jeder der 4 Spezies mit gewöhnlichen Brüchen schriftlich ausrechnen und eine einfache Regel de Tri Aufgabe schriftlich auflösen.

Die zu Prüfenden scheiden sich sogleich in zwei Lager, in solche, die von dem hiesigen Gymnasium oder einer auswärtigen höheren Lehranstalt, und in solche, die von den hiesigen oder auswärtigen Elementarschulen kommen. Während Erstere in der Regel ziemlich genügen, befriedigt die große Mehrzahl der Letzteren nicht bloß nicht, sondern man muß über die ungemein geringen Leistungen derselben in den genannten Gegenständen geradezu erstaunen.

Der deutsche Ausdruck ist unbeholfen und die Arbeit wimmelt von grammatikalischen und orthographischen Fehlern. \*) Die Rechenarbeiten sind bei einer großen Weitschweifigkeit durchweg fehlerhaft. Von 30 Examinanden, welche am 1. October v. J. geprüft wurden, lieferten nur 3 Schüler die Resultate zu vier sehr leichten und einfachen Beispielen aus den 4 Spezies mit Brüchen richtig. — An einige Fertigkeit im Kopfrechnen kann so wenig gedacht werden, daß die Lehrer darin gar nicht mehr examinieren.

Die Vorbildung also, welche die Schüler für den Eintritt in die unterste Klasse mitbringen, ist nach dem einstimmigen Urtheil des Lehrer-Collegiums in den oben bezeichneten Prüfungs-Gegenständen gering. Von Vorkenntnissen in der französischen Sprache, in der Geographie, der Geschichte, der Mathematik u. s. w. kann nur bei denjenigen Schülern die Rede sein, welche von anderen Anstalten, als von Elementarschulen herkommen. Dagegen bringen sehr viele Schüler eine Handschrift mit, welche dem Kaufmann und dem Lehrer ein Grauen erregt und deren Vereblung bei so vorgerücktem Alter der Schüler und der geringen für den Schreibunterricht zu ermöglichenden Stundenzahl nur sehr selten gelingt.

Deckt schon das Examen die große, den bildenden Unterricht äußerst hemmende Ungleichheit und mangelhafte Vorbildung der Schüler auf, so tritt dieses noch in verstärktem Maße durch den Unterricht selbst hervor. Ein Theil der Schüler, welcher bereits

\*) Siehe Anlage C.

einer höhern Anstalt angehört hat, gibt dieses sofort durch geistige Erregtheit, Empfänglichkeit und Geschick zum selbstthätigen Arbeiten zu erkennen, während der andere, aus den Elementarschulen hervorgehende Theil nur mit äußerster Mühe unter übermäßiger Anstrengung und Geduld des Lehrers in den vielen, mit einem Male neu auf ihn eindringenden Unterrichtsgegenständen langsam fortkommt und eben dadurch dem Fortschritte der Uebrigen sehr hinderlich wird.

Wir wiederholen demnach, daß zufolge der bisher gemachten Erfahrung der Grad der Vorbildung und der positiven Kenntnisse, mit welchem die Schüler sich für den Eintritt in die unterste Klasse melden, im Allgemeinen als ein im Verhältnisse zu ihrem Alter geringer bezeichnet werden muß.

**ad c.**

Zu der unter c. ausgesprochenen Bedingung, daß die katholischen Schüler nur dann in die Realschule aufgenommen werden können, wenn sie die erste heil. Communion empfangen haben, läßt sich von Seiten der Schule bei den anderweitig in hiesiger Stadt bestehenden Verhältnissen nichts weiter sagen, als daß es überhaupt gar nicht einzusehen ist, warum diese Beschränkung gestellt worden.

In der That, wo unseres Wissens alle Gymnasien, alle Realschulen, ja sehr viele Privatanstalten nicht bloß Preußens, sondern in ganz Deutschland berechtigt sind, die katholischen Schüler aufzunehmen, bevor sie die erste heil. Communion empfangen haben, wo es allerwärts den Religionslehrern oder anderen, von der bischöflichen Behörde beauftragten Geistlichen gestattet ist, diese Kinder zu dem genannten heiligen Akte vorzubereiten und hinzuführen, wo die eigene Schwesteranstalt, das hiesige Gymnasium, dieses Rechtes sich erfreut, da, sollte man glauben, würde auch der Realschule zu Münster, welche, wie keine andere Realschule Preußens, unter der unmittelbaren Obhut des Bischofes steht und eben hierdurch, so wie durch ihre Gesamt-Organisation alle Garantien für eine wahrhaft katholische Erziehung ihrer Schüler bietet, eine gleiche Berechtigung ohne Bedenken verstattet werden können! Man kann das Gegentheil um so weniger annehmen, wenn man sieht, daß in derselben Stadt eine höhere Töchterschule (die Domschule) besteht, welche die Kinder aus allen Pfarreien mit dem fünften Lebensjahre aufnimmt und in welcher den Schülerinnen sowohl der Beichtunterricht, wie der vorbereitende Unterricht zur ersten heil. Communion nicht von einem Pfarrer, nicht einmal von einem Geistlichen, sondern von den Lehrerinnen ertheilt wird.

Wir können nur annehmen, daß man bei der Gründung der

Realschule den hierauf bezüglichen Statut-Paragraphen nur als einen vorübergehenden hat ansehen wollen, und daß man es bisher noch nicht versucht hat, die Verleihung des erwähnten Rechtes für den Religionslehrer der Realschule bei der bischöflichen Behörde nachzusuchen, hegen auch keine Befürchtung, daß ein derartiger Antrag auf Schwierigkeiten irgend welcher Art stoßen werde.

6.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß das Ministerium des Unterrichts erst dann die Abhaltung von Abiturienten-Examina an Realschulen anordnete, als fast sämtliche Anstalten in ihrer innern Einrichtung sich nahezu geeinigt hatten und sechs von einander getrennte Klassen besaßen. Indem das Ministerium die Leistungen dieser Schulen zum Maßstabe annahm, entwarf es die Instruction für die Entlassungsprüfungen vom 8. März 1832, welche noch gegenwärtig überall maßgebend ist.

Läßt sich nun schon im Allgemeinen annehmen, daß bei gleichen Vorkenntnissen der neu eintretenden Schüler die eine Anstalt in vier Jahren nicht dasselbe leisten kann, was die anderen in sechs bis sieben Jahren erzielen, und daß, um dasselbe Ziel zu erreichen, für die eine Schule nicht 4 Jahre ausreichen werden, wenn an anderen Orten hierzu 6 bis 7 Jahre\*) erforderlich sind, und folgt schon hieraus, daß es der hiesigen Anstalt in Folge ihrer jetzigen Organisation ganz unmöglich ist, das zur Ableistung des Abiturienten-Examens Erforderliche zu leisten und den in der genannten Ministerial-Instruction enthaltenen Bedingungen zu genügen: so wird dieses noch durch die Anlagen A, B, C, welche von denjenigen Lehrern ausgearbeitet sind, die sich mit den betreffenden Unterrichtsgegenständen vorzugsweise beschäftigen, bis zur Evidenz nachgewiesen.

Weber im Französischen, noch im Englischen, noch im Deutschen und ebenso wenig in der Physik und in der Chemie können die Schüler, welche die jetzige Prima absolviert haben, den Anforderungen des Reglements entsprechen.

7.

Es entsteht nun zunächst die Frage, ob man die gegenwärtige Schuleinrichtung beibehalten und auf die Abhaltung des Abiturienten-Examens überhaupt Verzicht leisten soll, oder ob es an der Zeit ist, die im Schulstatut §. 4 vorbehaltene Erweiterung der

\*) Wir wiederholen, daß sehr viele sechsklassige Realschule für die Prima einen zweijährigen Curfus haben.

Schule um eine oder zwei Klassen, wodurch sie befähigt wird, das Recht zu Entlassungsprüfungen zu beanspruchen, nunmehr durchzuführen.

So lange an der Anstalt keine Entlassungsprüfungen stattfinden, fehlt ihr, wie oben nachgewiesen, das feste Ziel, wohin das Streben der Schüler und Lehrer sich richten kann. Die Schule ist ein Gebäude ohne Dach, ein Baum ohne Krone, überhaupt ein unfertiger Organismus.

Man werfe einen Blick auf die kleinen, 3-, 4-, oder 5klassigen Real- oder Rectoratschulen ohne dieses Ziel\*), wie sie kümmerlich vegetiren, es zu gar nichts Tüchtigem bringen können, wie die Frische des Strebens den Lehrer verlassen hat und Muthlosigkeit an die Stelle getreten ist, und vergleiche mit diesen Zuständen das prächtige Leben einer vollständigen Realschule mit ihren aufstrebenden Schülern, dem Ernste des Studiums und der alljährlich sich wiederholenden, die ganze Schule durchdringenden und sie verjüngenden Feierlichkeit der Entlassungsprüfungen: wahrlich die Wahl, ob Abiturienten-Examen oder nicht, kann dann nicht schwer sein!

Daß unsere Realschule, ungeachtet sie das Recht zu Entlassungsprüfungen noch nicht besitzt, sich doch einer gesunden Constitution erfreut, darf nicht wundern. Die Verhältnisse sind noch jung und haben seither unter den Schülern, im Publikum und unter den Lehrern die Hoffnung rege erhalten, die Schule werde in fortschreitender Entwicklung das Recht der Entlassungsprüfungen sich erringen. Geht aber, was wir nicht erwarten, diese Hoffnung zu Grabe, so werden sehr bald die Anzeichen davon, daß im Kreise der Jugendbildung die Münster'sche Realschule wenig Beachtung verdient, sich im verstärkten Maße wiederholen, wie sie bisher glücklicherweise nur in vereinzeltten Fällen aufgetreten sind.

Von 20 Schülern, welche im vorigen Jahre die Secunda besuchten, sind nur 5 Schüler nach Prima übergetreten; die übrigen 15 Schüler haben die Anstalt verlassen. Sie sind ausgeschieden zu einer Zeit, wo sie ihre Ausbildung am meisten hätten fördern können. Viele gaben als Grund ihres Austrittes das vorgerückte Alter an; andere, daß sie sich zum Examen für den einjährigen Militärdienst privatim vorbereiten wollen. So lange nämlich die Schule das Recht zu Entlassungsprüfungen nicht besitzt, kann sie ihren Schülern in dieser Beziehung keine Vortheile

\*) Gymnasien ohne dieses Ziel sind nicht vorhanden; die Progymnasien aber haben in der Vorbereitung ihrer Schüler für die Secunda oder Prima eines vollständigen Gymnasiums ihr festes Ziel.

bieten und es müssen selbst diejenigen Schüler, welche den Curfus der Prima absolvirt haben, vor ihrer Zulassung zum einjährigen Dienste sich einem Examen unterziehen.\*)

Es haben sich ferner die Fälle mehrfach wiederholt, wo Schüler, die früher das Gymnasium besucht hatten und in die Realschule übergetreten waren, nach kurzem Besuche derselben wieder zum Gymnasium zurückgingen, als sie erfuhren, daß die Realschule das Recht zu Entlassungsprüfungen mit den daran geknüpften Vortheilen noch nicht besitze.

Die Mehrheit der Schüler und des auswärtigen Publikums ist noch der Meinung, daß die Münster'sche Realschule eine vollständige ist. Indessen haben doch viele auswärtige Eltern ihre Kinder der hiesigen Anstalt nicht anvertraut, nachdem sie auf briefliche Anfragen erfahren hatten, daß derselben das Recht der Entlassungsprüfungen zur Zeit noch nicht gesichert sei.

Um aber die volle Wichtigkeit der Frage, ob die Schule sich das genannte Recht zu erwerben habe, oder nicht, ganz zu übersehen, theilen wir in dem Nachstehenden die Vortheile mit, welche an den Besitz des von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellten Zeugnisses der Reise geknüpft sind:

### 1. Militairdienst.

(Gesetz vom 30. April und 2. Juni 1841. Minist.-Bl. 1841, S. 154 und 218.)

Die Departements-Prüfungs- und Kreis-Ersatz-Commissionen sind angewiesen, die Begünstigung des einjährigen, freiwilligen Militairdienstes auch den für Prima reifen Secundanern der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und höheren Bürgerschulen, auf das Zeugniß der Directoren dieser Schulen, zu Theil werden zu lassen.

### 2. Officier-Aspiranten.

(Cab.-Ordre vom 4. Febr. 1844; Minist.-Bl. 1845, S. 149)

In §. 1. ist festgesetzt, daß die Officier-Aspiranten in Zukunft die vollständige Reise für die Prima auf einem Gymnasium oder anderweit erworben haben sollen. Jene Vorbereitung kann daher auf den Real- und höheren Bürgerschulen erworben werden, insofern diejenigen Schüler, welche sich der militairischen Laufbahn widmen wollen, sich in der lateinischen Sprache die Kenntnisse eines zur Versezung nach Prima reifen Gymnasial-

\*) Eine unter dem 3. December v. J. von dem Curatorium an das Ministerium gerichtete motivirte Eingabe, um denjenigen Realschülern, welche den Curfus der Prima absolvirt haben, das Recht zum einjährigen Dienste zu erwirken, ist ablehnend beschieden worden.

Secundaners verschaffen; jedoch ist die Königl. Ober- Militair-Examinations-Commission vom Kriegsminister angewiesen worden, von den Schülern der Real- und höheren Bürgerschulen, die mit Aussicht auf Beförderung zum Officier in die Armee eintreten wollen, nicht nur die Absolvirung der Prima in diesen Schulen, sondern auch ein in der vor-schriftsmäßigen Entlassungsprüfung erworbenes Zeugniß der Reife zu fordern.

### 3. Forstfach.

(Ges. vom 15. Aug. 1830; Kamptz Ann. Bd. 14, S. 520.)

Bei Anmeldung zum Forst-Lehr-Institute zu Neustadt-Eberswalde haben sich die Meldenden auszuweisen, daß sie auf einem Gymnasio oder einer höheren Real-, Bürger- oder Gewerbeschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegesdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur Prima einschließlicly empfangen und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben.

### 4. Steuerfach.

(Cirk.-Verf. des Königl. Finanz.-Min. vom 10. Juli 1839.)

Junge Leute, welche als Supernumerare im Steuerdienste angenommen zu werden wünschen, müssen fortan:

- a. entweder mindestens Ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums mit gutem Erfolge besucht haben, oder
- b. aus einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten, Real- oder höheren Bürgerschule mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen sein.

### 5. Postfach.

(Ges. vom 20. Aug. 1849; Amtsbl. d. Königl. Post-Dep. 1849, S. 289 ff.)

Junge Männer, welche mit Aussicht auf Beförderung in den Postdienst einzutreten wünschen, haben in wissenschaftlicher Beziehung folgenden Anforderungen zu genügen. Dieselben müssen

- a. entweder mindestens aus der ersten Klasse eines inländischen Gymnasii, oder
- b. von einer Real- und höheren Bürgerschule mit dem Zeugnisse vollständiger Reife zum Abgange und guter sittlicher Führung entlassen worden sein,
- c. in der französischen oder polnischen oder englischen Sprache in so weit bewandert sein, um sich darin mündlich mit Geläufigkeit ausdrücken und nach deutschen Dictaten schreiben zu können,
- d. außerdem aber eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen.

(Gesetz vom 11. December 1849.)

..... Nach der Bestimmung im §. 1., deren Sinn bei richtiger Auffassung auch nicht zweifelhaft sein kann, müssen Gymnasialisten, welche mit Aussicht auf Beförderung in den Postdienst einzutreten wünschen, ebenso wie die Zöglinge der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen die Abiturienten-Prüfung abgelegt und mit dem Zeugnisse der vollständigen Reife zum Abgange vom Gymnasium entlassen worden sein, indem der Nachweis einer vollständigen höheren Schulbildung in dem einen, wie in dem andern Falle als unerlässlich erachtet worden ist.

### 6. Baufach.

(Ges. vom 13. Juli u. 14. Oct. 1850; Staats-Anz. 1852.)

Dieser jungen Leute, die sich dem Baufache widmen und in die Königl. Bau-Akademie in Berlin treten wollen, müssen sich das Zeugniß der Reife auf einer zu Entlassungs-Zeugnissen für die Candidaten des Baufaches befähigten Real- und höheren Bürgerschule erworben oder das Abiturienten-Examen auf einem Gymnasium gemacht haben.

### 7. Feldmesser.

(Gesetz vom 18. Januar 1847.)

Nur diejenigen Eleven sind zur Feldmesser-Prüfung zuzulassen, welche sich entweder auf einem Gymnasio die Reife für Prima oder auf einer zu Entlassungsprüfung berechtigten Real- und höheren Bürgerschule das Zeugniß der Reife erworben haben.

### 8. Civil-Supernumerare \*).

(Cab.-Ordre 31. Oct. 1827; Kampfs Ann. Bd. 11, 871; Bd. 13, 5; Bd. 14, 556.)

Die Vorschrift ad 9 der Cabinets-Ordre lautet: „Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß . . . c) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein.

(Ges. vom 17. März-1829.)

Bei der gestellten Bedingung, daß der anzunehmende Civil-Supernumerarius die Entlassung aus der ersten Klasse eines Gymnasii oder einer höheren Bürgerschule nachzuweisen habe, er giebt schon die gewählte Bezeichnung der letzteren Anstalten, und

\*) In dem Subalterndienst bei den Provinzial-Behörden, Gerichten u. s. w.

noch mehr die Zusammenstellung mit den Gymnasien, daß unter jenen höheren Bürgerschulen nicht gewöhnliche Stadtschulen, sondern solche Lehranstalten gemeint sind, welche sich von dem eigentlichen Gymnasium nur durch einen dem Studium der klassischen Literatur gewidmeten minderen Zeit-Aufwand unterscheiden, dagegen ihren Schülern eine gleiche — oft bessere — Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der mathematischen, geschichtlichen und Naturwissenschaften, und zur Ausbildung in der Muttersprache und in anderen lebenden Sprachen gewähren, als solche in den Gymnasien sich findet.

(Ges. vom 26. Nov. 1849.)

Das Ministerium des Innern und der Polizei, so wie das Justiz-Ministerium haben sich dahin erklärt, daß diejenigen Schüler, welche ein Gymnasium oder eine zu Abiturienten-Prüfungen berechnigte Real- und höhere Bürgerschule frequentirt haben, und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guter sittlicher Führung entlassen sind, als Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Behörden und den Gerichten zugelassen werden sollen.

#### 9. Königl. Gewerbe-Institut.

(Ges. vom 5. Juni 1850.)

§. 2. Die Bedingungen der Aufnahme sind: . . . c. der Zögling hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erworben hat.

#### 10. Wund- und Bahnärzte.

(Ges. vom 16. Aug. 1841; Min.-Bl. 1841, S. 232.)

Die Schüler der zweiten Klasse der, zu Entlassungsprüfungen berechtigten, Real- und höheren Bürgerschulen, wenn sie ein glaubhaftes Zeugniß der Reife für die erste Klasse beibringen, dürfen zum Studium eines Wundarztes erster Klasse, resp. zur Staatsprüfung eines solchen, und die Schüler der dritten Klasse, welche ein Zeugniß der Reife für die zweite Klasse beibringen, zum Studium der Chirurgie und Zahnarzneikunde, resp. zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse, ohne vorherige schulwissenschaftliche Prüfung vor den Medicinal-Collegien zugelassen werden.

Man sieht, daß alle vorstehend bezeichneten Vortheile und Berechtigungen an den Besuch resp. an die Absolvierung einer vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule geknüpft sind; und man begreift daher die An-

strenge, welche von den preussischen Realschulen gemacht worden sind, um ihre Schüler zur Reife für die Entlassungsprüfungen zu befähigen.

In welchem Maße dieses geschehen ist, ersieht man daraus, daß fast alle preussischen Realschulen eine Einrichtung angenommen haben, welche zu diesem Ziele hinführt. Von 62 derartigen Anstalten sind 55 im Besitze des Rechtes zu Entlassungsprüfungen. Fast alle Realschulen haben 6 Hauptklassen; viele trennen dieselben, wenn sie zu zahlreich besucht sind, in 2 Cörs, und unter den genannten 62 Anstalten gibt es nur fünf, natürlich alle ohne Berechtigung zu Entlassungsprüfungen, welche nur 4 Klassen umfassen.

3	Realschulen	haben	im	Ganzen	12	Klassen,
5	"	"	"	"	10	"
2	"	"	"	"	9	"
10	"	"	"	"	8	"
31	"	"	"	"	6	"
6	"	"	"	"	5	"
5	"	"	"	"	4	"

die Letzteren sind Bunzlau, Crossen, Züllichau, Züterbog und — Münster; die ersten vier Städte mit 5000—7000, letztere mit 25,000 Einwohnern.\*)

Wir fügen zu diesem Punkte nichts mehr hinzu, sprechen aber unsere vollste Ueberzeugung aus, indem wir erklären, daß nur die Erlangung des Rechtes zu Entlassungsprüfungen die hiesige Realschule zu einer für die Jugend der Stadt Münster und der ganzen Provinz Westfalen segensbringende erheben und auf die Dauer erhalten kann, daß von dem Besitze dieses Rechtes das fernere Gedeihen derselben abhängig ist, dagegen die Verzichtleistung auf dieses Recht die Blüthe der jungen Anstalt abbrechen und wahrscheinlich ihren Ruin in kurzer Zeit herbeiführen wird.

8.

Nachdem nunmehr nachgewiesen ist und feststeht,

1. daß die gegenwärtige, auf 4 Klassen basirte Einrichtung der Realschule nicht genügend ist, um das Recht zu Entlassungsprüfungen zu erwirken,
2. daß die Erwerbung dieses Rechtes für das fernere Gedeihen derselben unerläßlich ist,

\*) Sicherem Vernehmen nach ist die 4klassige Bürgerschule in Mülheim in einer Reorganisation begriffen.

bleibt die Frage zu erörtern übrig, durch welche Veränderung in ihrer Verfassung und durch welche neue Einrichtung überhaupt es möglich wird, ihr das genannte Recht zu verschaffen.

Die Antwort hierauf ist in dem Vorigen enthalten und lautet dahin, daß die Schule die im Statute S. 4 vorbestehende Erweiterung um zwei Klassen nunmehr annehmen muß.

Hieraus ergeben sich die folgenden drei Bedingungen:

- I. Die für die unterste Klasse aspirirenden Schüler müssen viel früher, als dieses bis jetzt der Fall war, und zwar mit dem zehnten Lebensjahre aufgenommen werden;
- II. der vollständige Cursus muß sich über sechs Klassen erstrecken; demzufolge müssen die beiden unteren Klassen (Quinta, Sexta) zum Anschlusse gebracht werden;
- III. der Nichtempfang der ersten h. Communion steht der Aufnahme der katholischen Schüler nicht ferner im Wege, und der Religionslehrer der Anstalt übernimmt mit Zustimmung der geistlichen Oberbehörde die Vorbereitung der katholischen Schüler zur ersten h. Communion.

In Folge solcher Einrichtungen empfängt die Schule die Kinder in einem Alter, wo die Regsamkeit und Elasticität des Geistes noch die nöthige Spannkraft besitzt und die Lust an der Erlernung der Vokabeln und Formen einer neuen Sprache noch vorhanden ist \*). Sie erhält die Schüler unmittelbar aus der Elementarschule und erspart ihnen dadurch den Umweg, den sie bisher zum großen Nachtheile ihrer Gesamtbildung durch das Gymnasium machen mußten. Endlich kann die Schule ihre Zöglinge behalten, bis sie die höchste Klasse absolvirt haben und darf nicht befürchten, daß das vorgerückte Alter derselben den Eltern oder den Principalen ein Grund werde zu ihrer vorschnellen Entführung aus der Bildungsanstalt und einer unzeitigen Einführung in das Leben.

Bei dieser Organisation wird es zugleich gelingen, die Schüler, welche den ganzen sechsjährigen Cursus durchmachen, bis zu demjenigen Grade der Ausbildung zu fördern, daß sie den in der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen an sie gestellten

\*) Die Mädchen beginnen an der Domschule den Unterricht in der französischen Sprache in ihrem 7. oder 8. Jahre und die Realschüler bisher in ihrem 13. oder 14. Jahre!?

Anforderungen genügen können; die Anstalt wird also in den Stand gesetzt, die Berechtigung zu der alljährigen Abhaltung von Abiturienten-Prüfungen bei dem Ministerium des Unterrichts zu beanspruchen und in die Reihe der vollständigen Realschulen einzutreten.

Hiermit erhält dann die Schule nicht bloß die oben bezeichneten Berechtigungen, was allein schon von der größten Bedeutung ist, sondern sie erhebt sich aus dem Kreise der weniger beachteten sog. höheren Stadtschulen zu einer wahrhaft und allseitig bildenden, die Bedingungen zu ihrer fortdauernden Kräftigung und einer sich stets erneuernden Frische in sich tragenden Erziehungsanstalt, einem Feinde alles feichten und oberflächlichen Wesens, anstrebend die Kräftigung des Glaubens, die Gründlichkeit des Wissens, die Stärkung und Veredelung des Charactere — einer Anstalt, würdig der Stadt Münster!

### 9.

Welche Beweggründe die städtischen Behörden bei der Feststellung derjenigen Statuten, durch deren Inhalt die Realschule an der Erwerbung des Rechtes zu Entlassungsprüfungen gehindert ist, wirklich geleitet haben mögen, lassen wir dahin gestellt sein. Dem Vernehmen nach ist die sofortige Errichtung der unteren Klassen mit den unter S. in Vorschlag gebrachten Bedingungen deshalb nicht beliebt worden, weil man die Besorgniß hegte, die Elementarschulen würden durch eine derartige Einrichtung zu sehr leiden, oder es könne eine Gefährdung des Pfarrverbandes dadurch herbeigeführt werden.

Für den Fall, daß diese Befürchtung wirklich auf die Entschlüsse der Behörden eingewirkt haben sollte, verdient sie eine nähere Prüfung.

Man wird unbedingt zugeben, daß die Entwicklung der Elementarschulen nicht in demselben Maße fortgeschritten ist und nicht fortschreiten konnte, wie die Anforderungen, welche an das praktische, industrielle, mercantile Leben gestellt werden, immer mehr gestiegen sind. Da die Elementarschulen, als unterster Anfang im Kreise der Bildungsanstalten, es ausschließlich mit der allgemeinen Menschenbildung zu thun haben, ohne Rücksicht auf Standesunterschiede und künftige Berufsarten, so können sie, wenn sie ihren Character rein erhalten, nur diejenigen Unterrichtsgegenstände behandeln, deren Inhalt allen Ständen nothwendig zu eigen werden muß, und sie dürfen diesen Inhalt nur bis zu einem solchen Grade steigern, daß er von allen Schülern noch bewältigt werden kann, ehe für sie der Zeitpunkt ein-

tritt, wo die Verhältnisse sie nöthigen, unmittelbar aus der Schule in das bürgerliche Leben überzugehen.

Mögen daher die gewerblichen oder industriellen Verhältnisse eines Ortes einen noch so großen Aufschwung nehmen, die eigentliche Elementarschule, welche alle Stände in gleichem Maße zu berücksichtigen hat, kann dadurch nicht wesentlich berührt werden. Eine gut eingerichtete und richtig geleitete Elementarschule wird deshalb in kleineren Ortschaften, auf dem Lande oder auch in solchen Städten, in denen der gewerbliche Betrieb, die Handels- oder die übrigen öffentlichen Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs auf einer niedrigen Stufe stehen, sehr wohl einen Abschluß der gesammten Schulbildung geben.

Anderß verhält es sich für Städte, in welchen diese Zustände im Laufe der Zeit eine höhere Stufe erreicht haben. Während da die vollendete Elementarschulbildung für den einen Theil der Bürgerschaft immer noch genügt, reicht sie für die Zwecke des andern Theiles nicht mehr aus. Solchen Zuständen verdanken, wie in dem Programme der hiesigen Anstalt von 1851/52 näher ausgeführt worden ist, die Realschulen überhaupt ihre Entstehung und aus ihrem Vorhandensein in hiesiger Stadt ist auch die Münster'sche Realschule hervorgegangen.

In einem solchen Falle gibt die Elementarschule

1. für den einen Theil der Schüler den Abschluß der Gesamtbildung, deren Erhaltung und theilweise Ergänzung dann den Handwerker-Fortbildungsschulen anheim fällt,
2. für den andern Theil der Schüler die nöthige Vorbildung für den Eintritt in die höhere Schule.

Ergibt es sich dabei als nothwendig, daß die letzteren Analten Unterrichtsgegenstände einzuführen haben, zu deren Erfassung seitens der Schüler der Grund möglichst frühe und lange vor dem sonst üblichen Austritt derselben aus der Elementarschule angelegt werden muß, so ist es selbstredend, wenn dieser Unterricht nicht in die Elementarschule selbst hinein gelegt werden kann, daß die höhere Schule nicht da anzuknüpfen hat, wo der allen Ständen gemeinsame Unterricht der Elementarschule abschließt, sondern ihren Anfangspunkt tiefer anlegen muß. Und diese Nothwendigkeit ist wirklich vorhanden; die vorstehende Untersuchungen sowohl, als auch die gemachten Erfahrungen führen, namentlich in Bezug auf den französischen Unterricht, \*) hier wie überall zu dem gleichen Ergebnisse.

Eine Realschule eröffnen heißt hiernach nichts weiter, als

\*) S. Anlage A.

der Elementarschule einen Theil ihrer Schüler vor vollendeter Elementarschulbildung entnehmen und sie einer für die höher gespannten besonderen Anforderungen des Lebens eingerichteten besonderen Schule zuführen, und im Allgemeinen ist daher auch die Eröffnung einer Realschule mit einer Reduction der Schülerzahl für die Elementarschule verbunden. Ob dieses aber als ein Nachtheil für die Elementarschule zu bezeichnen ist, kann da nicht in Frage kommen, wo es sich um die gesammte Erziehung und Bildung einer Stadt handelt.

Die Elementarschule kann nicht sich selbst zum Zwecke haben; ihre Aufgabe besteht vielmehr in denjenigen Städten, wo höhere Schulen Bedürfnis sind, in der Mitwirkung zur Erziehung und Bildung der Jugend; sie ist lediglich als einer der Factoren in der Erziehung, als ein Glied in der Kette des gesammten Bildungs-Organismus dieser Städte anzusehen. Eine Veränderung aber in einzelnen Gliedern dieses Organismus, durch welche die Förderung und die Hebung des Ganzen gewonnen wird, kann nach keiner Seite hin als ein Nachtheil bezeichnet werden.

Wenn nun schon im Allgemeinen der Anschluß der unteren Klassen an die Realschule oder die Aufnahme von 10—11jährigen Schülern nicht als ein Nachtheil für die Gesamtbildung der Stadt Münster gelten kann, so ist im Besondern die Besorgnis, als ob die Frequenz der hiesigen Elementarschulen durch diese Veränderung wesentlich berührt werde, bei den hier bereits vorhandenen Verhältnissen ganz ungegründet. Wer nämlich den Abschluß der Bildung, welchen die Elementarschule gewährt, für sein Kind und dessen Zukunft ungeeignet oder ungenügend erachtet und es beabsichtigt, demselben eine höhere Ausbildung, als die Elementarschule geben kann, zu verschaffen, wird nur sehr ausnahmsweise und in zweifelhaften Fällen den Knaben bis zum 13. Lebensjahre der genannten Schule überlassen. Wohl wissend, wie wichtig für die geistige Entwicklung des Kindes gerade die Zeit zwischen dem 10. und 14. Jahre ist, wie wenig die meist überfüllte Elementarschule für den einzelnen Schüler wirksam ist und wie in dieser Hinsicht viel mehr, wegen der geringeren Schülerzahl der einzelnen Klassen und eines stärkeren Lehrpersonals, von einer höheren Schule erwartet werden kann, nehmen diese Eltern, wie die Erfahrung lehrt, ihre Kinder mit dem zehnten Jahre aus der Elementarschule, um sie dem Gymnasium zu übergeben, wenn die Realschule sie nicht aufnehmen kann, und um sie in jener Anstalt so lange zu lassen, bis die Realschule sie aufnehmen darf.

Auf diese Weise sind die beiden unteren Klassen des Gymnasiums factisch die Vorbereitungsschule für die jetzige untere Klasse

(Quarta) der Realschule geworden — ob mit Recht und zum Vortheil der Erziehung? das ist eine Frage, die unbedingt verneint werden muß, wenn man bedenkt, daß an und für sich die Realschule die Kinder ebenso gut hätte aufnehmen und erziehen können, als das Gymnasium, daß ein Wechsel in den Mitteln der Erziehung und eine Unterbrechung in dem naturgemäßen Entwicklungsgange des Geistes und des Characters immer mit Nachtheil verbunden ist und daß die Zwecke, so wie die Unterrichtsgegenstände der beiden Anstalten durchaus verschieden sind. Aber das hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß die von den Eltern bei der Abmeldung ihrer Kinder aus der Elementarschule gewöhnlich gemachten, oben angedeuteten Voraussetzungen nicht unrichtig sind, und der Vortheil eines frühen Besuches der höheren Schule den aus dem spätern Wechsel der Anstalten hervorgehenden Nachtheil gänzlich aufwiegt. Die aus den unteren Klassen des Gymnasiums in die Realschule eintretenden Schüler sind nämlich den gleichalterigen Schülern der Elementarschule sowohl in dem Maße positiver Kenntnisse, als auch in Bezug auf geistige Reife überhaupt entschieden überlegen.

Wer an der Richtigkeit dieser Deductionen noch zweifeln sollte, für den werden Zahlen entscheiden.

In den bisherigen Aufnahme-Terminen erhielt die Realschule		
von den Klassen V—III. des hiesigen Gymnasiums	62	Schüler,
von der Trivialschule zum h. Lambertus	9	"
von der Paulinischen Schule	2	"
von der Elementarschule zum h. Aegidius	7	"
" " " " h. Lambertus	6	"
" " " " h. Martinus	3	"
" " " " h. Ludgerus	1	"
" " " " Ueberwasser	2	"
von allen auswärtigen Elementarschulen Westfalens		
zusammen nur	24	"

Alle übrigen Schüler kamen aus der hiesigen evangelischen Rectorat-, der israelitischen Vereins-Schule, von anderen Gymnasien, Progymnasien, Rectoratschulen, Privatanstalten u. s. w.

Während also das hiesige Gymnasium 62 Schüler geliefert hat, haben sämmtliche fünf städtische Elementarschulen nur 19 Schüler, in den drei Jahren des Bestehens der Anstalt hat demnach jede derselben durchschnittlich noch nicht 4 Schüler, und in einem Jahre durchschnittlich nicht 2 Schüler der Realschule zugeführt. Alle auswärtigen Elementarschulen Westfalens zusammen haben jährlich nur 8 Schüler geliefert.

Wenn also die städtischen Behörden in §. 2 des Schulstatuts von der Realschule sagen, daß sie die unmittelbare

Fortsetzung einer gut eingerichteten Elementarschule sein soll, so trifft das für unsere Anstalt sehr schlecht zu, wie es denn überhaupt keine Organisationsweise für eine Realschule geben kann, wonach sie die unmittelbare Fortsetzung einer vollendeten Elementarschule würde, es sei denn, daß diese Schule den französischen, geschichtlichen u. s. w. Unterricht in den Kreis ihrer Unterrichtsgegenstände aufnähme, also sich theilweise zu einer unteren Realschulklasse constituirte.

Es geht aus dieser Zahlenreihe unzweifelhaft hervor, daß diejenigen Schüler hiesiger Stadt, welche beabsichtigen, die Realschule zu besuchen, fast in allen Fällen die Elementarschule mit dem 10. Lebensjahre verlassen, in das Gymnasium eintreten und sich zur Aufnahme in die Realschule melden, sobald sie die in dem Statut hierzu vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen. Wie viel besser für ihr geistiges und leibliches Wohl, wie viel nützlicher für ihren zukünftigen Beruf und Stand sie diese Zeit in einer wohl eingerichteten\*) Realschule hätten zubringen können, brauchen wir wohl nicht erst auszuführen.

Aber es folgt ebenso unzweifelhaft hieraus, daß ein Anschluß der unteren Klassen an die jetzige Realschule von keinem wesentlichen Nachtheile für die Frequenz der Elementarschulen sein kann; die Schüler werden nur den Umweg durch das Gymnasium vermeiden und den geraden Weg aus der Elementarschule in die Realschule nehmen können. Jedenfalls steht der aus dieser veränderten Organisation für die Frequenz der Elementarschulen vielleicht hervorgehende kleine und nur scheinbare Nachtheil in gar keinem Verhältnisse zu den vielen und großen Vorteilen, welche daraus für die sittliche und geistige Ausbildung der Jugend und für ihre zukünftigen Ansprüche und Berechtigungen erwachsen werden.

Nach diesen Erörterungen dürfte es auch leicht sein, zu beurtheilen, was von den gelegentlich ausgesprochenen Befürchtungen, der Anschluß der unteren Realschulklassen werde den Pfarrverband auflockern und könne den Einfluß des Pfarrers auf seine Pfarrgenossen schwächen, zu halten ist.

Zunächst ist schon nachgewiesen, daß die auf die Realschule aspirirenden Schüler auch jetzt, wo die unteren Klassen fehlen, mit dem 10. oder 11. Jahre die Elementarschule verlassen, um auf das Gymnasium zu gehen; daß die unteren Klassen der Realschule darin nichts Wesentliches ändern und nur den einen Unterschied herbeiführen werden, daß die Schüler ihren vorbereiteten Unterricht für den Empfang der ersten h. Communion auf der Realschule, anstatt auf dem Gymnasium erhalten.

\*) Ueber diese Einrichtung später.

Dann aber sollte man doch da am Wenigsten von der Er-  
schütterung des Pfarrverbandes sprechen, wo es ohne Bedenken  
gestattet wird und die Herren Pfarrer selbst es genehmigen, daß  
Kinder aus der einen Pfarre nicht ausnahmsweise, sondern zahl-  
reich die Schule einer andern Pfarre besuchen, in der fremden  
Pfarre den vorbereitenden Unterricht zur ersten h. Beichte, wie  
zur ersten h. Communion erhalten, ja auch von dem fremden  
Pfarrer zur ersten h. Communion geführt werden. Beispielsweise  
besuchen viele Kinder der Ueberwasser-Pfarre von ihrem 5. Jahre  
an die Schule und den Communion-Unterricht in der Lamberti-  
oder in der Legidii-Schule, ebenso gehen die Kinder der Ludgeri-  
Pfarre in der Pfarre zum h. Legidius oder auch zum h. Lam-  
bertus zur Schule und zur ersten h. Communion.

Ganz auf dieselbe Weise und ohne daß dabei von einer  
Störung des Pfarrverbandes die Rede wäre, wird es gestattet,  
daß Kinder aus allen Pfarreien der Stadt die Trivialschule zum  
h. Lambertus oder die Paulinische Schule besuchen, dort den Un-  
terricht zur ersten h. Communion erhalten, also wieder nicht durch  
ihren eigenen, sondern durch einen fremden Pfarrer die erste h.  
Communion empfangen.

Und doch stehen diese Schulen alle und der Communion-  
Unterricht an denselben unter der unmittelbaren Aufsicht und dem  
Einflusse der Herren Pfarrer! Wenn aber nicht einmal die Pfar-  
rer selbst von einer solchen Praxis, welche die Kinder von ihrem  
5. Lebensjahre an dem Unterrichte und der Erziehung der eige-  
nen Pfarre entzieht, eine Gefährdung des Pfarrverbandes be-  
fürchten, wo und wie sollte dann sonst noch die Besorgniß auf-  
kommen können, daß durch den Anschluß der unteren Realschul-  
klassen, welche die Schüler erst nach vollendetem 10. Jahre auf-  
nehmen, der Pfarrverband gelockert werden könne.

Ohne Zweifel hat man keine Befürchtung derart gehegt, als  
man die hiesige Dom-Mädchenschule errichtete, die Aufnahme von  
fünfjährigen Kindern aus allen Pfarreien gestattete und die Er-  
theilung des Beicht- und Communion-Unterrichtes ganz den Leh-  
rerinnen in die Hand gab. Und doch wird Niemand leugnen  
wollen, daß der nachhaltige Einfluß des Pfarrers auf das weib-  
liche Geschlecht und die Bildung der Mädchen überhaupt für die  
religiöse Erziehung der nachfolgenden Generation ungleich wichti-  
ger ist, als die des Knaben.

Nirgendwo sollte man also von einer durch den Anschluß  
der unteren Realklassen herbeigeführten Gefährdung des Pfarr-  
verbandes weniger sprechen, als hier in Münster, und schwerlich  
dürften irgendwo bestehende, lokale Verhältnisse einer solchen Er-  
weiterung weniger günstig sein, als gerade hier.

10.

Nur ein Vorwurf trifft unseres Erachtens den Organismus der unteren Klassen fast an allen höheren Lehranstalten, und wir dürfen voraussetzen, daß dieser Fehler es ist, der von vorn herein ein ungünstiges Urtheil gegen die genannten Klassen erweckt hat.

Die Elementarschule bewerkstelligt nämlich nicht nur eine Theilnahme ihrer Schüler an dem kirchlichen Leben, sondern sie macht zugleich den Religionsunterricht (biblische Geschichte, Katechismus u. s. w.) zum Mittelpunkte alles Unterrichtes; von ihm geht der übrige Unterricht aus, auf ihn wird alles Lernen bezogen und das mit vollstem Rechte, ja es ist dieses Prinzip so unbedingt richtig, daß einzelne Abweichungen von ihm mit großen Gefahren für das geistige Wohl der Kinder verbunden sind, ein allgemeines Verlassen dieses Weges aber Indifferentismus, Irreligiosität, Entfärbung, ja in weiterer Linie die Auflösung aller geheiligten Familien- und staatlichen Verbände nach sich ziehen würde.

Bei der unendlich hohen Wichtigkeit dieses Erziehungs-Princips, welches bis zu der Periode, wo der Knabe durch den Empfang der ersten h. Communion eine höhere Stufe in der Menschheit erklimmen hat, festgehalten werden muß, ist es nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigen, wenn die höheren Lehranstalten, seien sie Gymnasien oder Realschulen, für den Religionsunterricht der unteren Klassen (Sexta, Quinta), deren Schüler die erste h. Communion noch nicht empfangen haben und die sich in dem Alter von 10–13 Jahren befinden, wöchentlich nur 2 oder 3 Stunden ansetzen. Bei einer so schwachen Vertretung dieses wichtigen Unterrichtes und der dem zarten Alter der Schüler entsprechenden, noch sehr elementaren Vorbildung ist die Gefahr wirklich groß, daß das religiöse Element hinter die Masse der mit vielen Stunden bedachten und mit großem Momente auf den Knaben eindringenden neuen Unterrichtsgegenstände in dem Gemüthe desselben bald zurücktritt.

Nach unserer Ansicht soll der Religionsunterricht in den unteren Klassen der höheren Schulen dieselbe Bedeutung haben und denselben Einfluß ausüben, wie in den Elementarschulen, wozu u. A. erforderlich ist, daß ihm täglich eine Stunde, wöchentlich also mindestens sechs Stunden zugewiesen werden.\*)

11.

Wenn in dieser Weise die unteren Klassen der Realschule eingerichtet werden, wenn dazu der übrige Schulorganismus, die

\*) S. Anlage D.

Zusammensetzung des Lehrer-Collegiums, die Anordnung des Gottesdienstes, die Betheiligung der Schule an den öffentlichen Feierlichkeiten der Kirche u. s. w. darauf berechnet sind, um dem wichtigsten Elemente in der Erziehung Geltung und Nachdruck zu verschaffen, um die von der Familie, der Kirche und Elementarschule bereits angelegte religiöse Grundlage zu befestigen und zu erweitern, wenn der Kirche und ihren Vertretern bei der Berufung von Lehrern eine unbeschränkte Mitwirkung zugesichert, ja denselben durch die bischöfliche Aufsicht jede Garantie gegeben ist, daß die Grundsätze, nach welchen die Anstalt gegenwärtig geleitet wird, auch für die Zukunft erhalten bleiben werden: so darf man zuversichtlich erwarten, daß diese Autorität das Bestreben der Schule, ihren Zöglingen wahrhaft nützlich zu werden, unterstützen und zu einer gründlichen Ausbildung derselben, wie zur Förderung ihrer materiellen Interessen und ihrer zeitlichen Stellung gern hilfreiche Hand bieten werde. Das Gegentheil annehmen würde einen Mangel an Vertrauen gegen Diejenigen verrathen, mit denen die Anstalt in allen ihren Bestrebungen im Einvernehmen steht und welche denselben ihr Vertrauen seither vielfach zu erkennen gegeben haben.

Wir unsererseits tragen kein Bedenken, zu erklären, daß durch den Anschluß der beiden unteren Klassen an die jetzt bestehenden 4 Klassen der Realschule mit den damit in Verbindung stehenden, oben angegebenen Statut-Veränderungen keine Gefahr entsteht weder für eine wesentliche Benachtheiligung der Elementarschule, noch des sogenannten Pfarrverbandes, und hoffen, daß durch das Vorstehende jegliche Besorgniß dieser Art, welche vielleicht hier oder da noch bestehen sollte, gänzlich schwinden werde.

Münster, 1. April 1854.

### Das Lehrer-Collegium der Real- und Provinzial-Gewerbe-Schule.

### Anlage A.

Der französische Unterricht an der Realschule zu Münster mit Bezug auf die in der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen enthaltenen Anforderungen.

In der Instruction für die an den Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen wird von dem Examinanden im Französischen verlangt: Richtige Aussprache, Sicherheit in der Grammatik, Geläufigkeit im Uebersetzen eines noch nicht gelesenen Dichters oder Prosaikers neben der Fähigkeit, in fünf Stunden und zwar ohne alle Hülfsmittel außer dem Lexikon einen französischen Aufsatz zu schreiben, Fertigkeit im Sprechen, endlich Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Literatur und den wichtigsten Schriftstellern dieser Nation.

Es ist nun die Frage, ob es möglich ist, die Schüler an der hiesigen Realschule bei der jetzigen Einrichtung derselben im Französischen so weit zu bringen, daß sie diesen Anforderungen genügen können?

Man wird leicht bemerken, daß diese Anforderungen mindestens nicht niedriger gehalten sind, als die, welche im Lateinischen an die Gymnasien gemacht werden. Wenn es sich daher als nothwendig herausgestellt hat, dieses an den genannten Anstalten 9 Jahre lang in einer Anzahl wöchentlicher Stunden zu lehren, die der übrigen Fächer wegen dem Französischen an der Realschule unmöglich eingeräumt werden kann, so dürfte darin schon die Antwort auf die vorstehende Frage enthalten sein. Auch wird man hiergegen nicht geltend machen, daß das Französische viel leichter sei, als das Lateinische; wenn dieses zuweilen geschieht, so kommt es dadurch, daß die Meisten das Französische erst beginnen, nachdem sie sich bereits mehrere Jahre hindurch mit dem Lateinischen beschäftigt haben. Um nämlich von der Aussprache und der Wortstellung ganz abzusehen, ist die französische Sprache in Bezug auf Grammatik nicht weniger genau, in Bezug auf Wortvorrath nicht weniger arm, in Bezug auf Phrasologie nicht weniger bestimmt, als die lateinische. Wenn das Französische sich aber seines konventionellen Charakters wegen besonders dazu eignet, um für die formale Bildung den Realschu-

len das zu sein, was das Latein den Gymnasien ist, so liegt in dieser Eigenthümlichkeit doch auch eine große Schwierigkeit. Um seine Gedanken in dieser klaren Sprache wiedergeben zu können, bedarf man nicht bloß der Geläufigkeit im Gebrauche einer Masse von Regeln, sondern außer der Bekanntschaft mit den Wörtern auch noch der Fertigkeit, diese dem äußerst bestimmten Sprachgebrauche gemäß mit einander zu verbinden, so wie noch der Fähigkeit, mit geringen Mitteln das zu leisten, wofür uns im Deutschen eine Fülle derselben zu Gebote steht. Dazu muß der Geist schon einen gewissen Grad der Entwicklung erlangt haben, um sich mit Erfolg mit den klassischen Schriftstellern der französischen Nation beschäftigen zu können; die alten Literaturen hat die Menschheit in ihrer Jugend geschaffen, die neuern im spätern Alter; es ist daher auch eine größere Reife erforderlich, um in die letzteren eingeführt werden zu können.

Soll daher der Humanitäts-Bildung Rechnung getragen, die Realschule nicht zu einer Abrihtungs-Anstalt herabgewürdigt werden, so läßt sich nach dem Obigen schon erwarten, daß mehr als 4 Jahre dazu gehören, um die Schüler so weit auszubilden, daß sie den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen können.

Das hat denn auch die Erfahrung, welche hier allein entscheidet, hinlänglich bewiesen. — Wie die Programme zeigen, wird dem französischen Unterrichte an den vollständigen Realschulen zum allermindesten eine Zeit von 6 bis 7 Jahren zugewandt. Warum sollte eine gleiche Zeit für die hiesigen Verhältnisse weniger nothwendig sein, um so mehr, als wohl schwerlich irgendwo Organ und Temperament die Erlernung der Sprache des raschen Franzosen weniger begünstigen, als gerade hier? Dazu kommt der große Uebelstand, daß die hiesige Schule die große Mehrzahl der Schüler, nämlich die katholischen, nicht aufnehmen darf, wenn sie nicht die erste h. Communion empfangen haben, also in der Regel nicht vor dem vollendeten 13. oder 14. Lebensjahre. In diesem Alter sind die Sprachwerkzeuge nicht mehr so weich, ist der dem Kinde in so hohem Grade beiwohnende, die fremden Laute mit so großer Freudigkeit aufgreifende Nachahmungstrieb nicht mehr so stark, das Wort- und Formengedächtniß nicht mehr so lebendig, überhaupt die Lust und Liebe zur Erlernung einer neuen Sprache und deren Formen und Vokabeln nicht mehr in dem Grade vorhanden, als dieses in früherem Alter der Fall und behufs eines leichten und raschen Fortschrittes durchaus nothwendig ist. Die Quarta liefert den Beweis für diese Behauptung, so wie umgekehrt die oberste Klasse zeigt, daß die Schüler bei den vielen anderweitig von ihnen zu bewältigenden Materialien in 4 Jahren nicht dahin kommen können, sich schriftlich und mündlich mit Cor-

rectheit und Geläufigkeit im Französischen auszudrücken, daß sie im Gegentheil nicht über den Standpunkt hinauskommen, wo sie nach Aneignung der Elemente erst anfangen, einerseits in der Sprache raschere Fortschritte zu machen, andererseits in den Schätzen der französischen Literatur ein vortreffliches Bildungsmittel zu finden, mit einem Worte, daß, wie in andern Fächern, so auch im Französischen der Unterricht gerade da abbricht, wo er erst recht beginnen kann, Früchte zu tragen. —

### Anlage B.

Der englische Unterricht an der Realschule zu Münster mit Bezug auf die in der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen enthaltenen Anforderungen.

Die Instruction über die Entlassungs-Prüfungen in Bezug auf die Anforderungen im Englischen lautet also:

„Im Englischen wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß sie darin eine ähnliche Kenntniß wie im Französischen nachweisen können.“

Die Forderung im Französischen aber ist diese:

„Im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig geschrieben, ein in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaiters mit Geläufigkeit übersetzt, ferner richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden können. Auch wird Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der französischen Literatur und den wichtigsten Schriftstellern der französischen Nation gefordert. Die schriftliche Prüfungsarbeit besteht in einem französischen Aufsatz, wozu das Thema aus dem Ideenkreise des Examinanden, besonders aus der neueren Geschichte zu wählen ist.“

Bei der Prüfung in den fremden Sprachen sind zum Uebersetzen in das Deutsche nur passend gewählte Stellen vorzulegen, die früher in der Schule nicht gelesen und erklärt worden sind, und dabei Fragen zu stellen, deren Beantwortung die Sicherheit des Examinanden in der Grammatik und die Fertigkeit im Sprechen der fremden Sprachen darthun kann.“

Nach der gegenwärtigen Organisation der hiesigen Realschule ist für den englischen Unterricht ein zweijähriger Cursus,

wöchentlich zu vier Stunden angeordnet. Es ist nun die Frage, ob bei dieser Einrichtung die Schüler den vorstehenden Anforderungen im Englischen genügen können, oder nicht. —

Zur Beantwortung dieser Frage muß man vor Allem diesen Lehrgegenstand hinsichtlich seiner Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sowie den Standpunkt der Schüler in den übrigen Wissenschaften und ihre gesammte Bildung ins Auge fassen.

Ein bekanntes und von Unwissenden oft wiederholtes Wort ist: Englisch ist leicht. Es ist freilich leichter als das Lateinische, Griechische und Französische, aber das Erlernen desselben bietet eine Schwierigkeit dar, welche dem Anfänger viele Monate hindurch fast unüberwindlich zu sein scheint, und nur durch angestrengten Fleiß und täglich angestellte Uebung überwunden werden kann, eine Schwierigkeit, mit welcher der Schüler im Lateinischen oder Griechischen nach der Kenntniß der Buchstaben gar nicht zu kämpfen hat. Diese die schnellen Fortschritte so sehr hemmende Schwierigkeit liegt in der Aussprache des Englisch n. Wenn der Schüler täglich neben der Erfüllung seiner übrigen Pflichten gegen die Schule mit Fleiß und Ausdauer das Englische bearbeitet und sich täglich eine bis zwei Stunden lang darin übt, hat er es nach etwa neun Monaten dahin gebracht, daß er mit den einfachsten grammatischen Regeln bekannt ist, und einige leichtere Uebersetzungen anfertigen kann. Das Lesen aber wird in Bezug auf Geläufigkeit, Sicherheit und Correctheit noch Vieles zu wünschen übrig lassen. Eine Schule aber, die nach der Organisation der hiesigen Realschule diese Aufgabe in einem ganzen Jahre löst, hat die Schüler soweit gebracht, als man nur billiger Weise verlangen kann. Es bleibt also, um zu dem Ziele des Abiturienten-Examens zu gelangen, der größte Theil der Anforderungen noch vor uns liegen; kann dieser in einem zweiten Jahre abgemacht werden?

Wäre das zweite Wort wahr, welches Nichtkenner der englischen Sprache eben so oft im Munde führen als das erste: „Wer das Englische lesen kann, der kann überhaupt Englisch,“ dann wäre allerdings Hoffnung vorhanden, daß die Schüler die geforderte Reife erlangten. Allein auch diese Behauptung ist durchaus irrig.

Die englische Sprache hat einen von der deutschen so verschiedenen Charakter, wie der Engländer verschieden ist von dem Deutschen, sie hat eine so große Mannigfaltigkeit in der Construction, dabei eine so große Fülle von Eigenthümlichkeiten und Wendungen, daß der Schüler lange studiren muß, um in dieser Sprache denken zu lernen und in den Geist derselben einzudringen. Und dieses Denkenlernen in einer Sprache und dieses Ein-

dringen in den Geist derselben gelingt bei keiner in einem einzigen Jahre; das Fortschreiten in der Kenntniß und im Gebrauche einer fremden Sprache erfolgt nach ganz anderer Progression, als in den exacten Wissenschaften.

Grammatische Regeln wollen nicht nur begriffen und auswendig gelernt, sondern auch geübt werden, und Übung erfordert Zeit. Der reiche Schatz von englischen Wörtern, Synonymen, Anglicismen, sowie die eigenthümlichen, weder der französischen, noch der deutschen Sprache nahe liegenden Constructionen und Wendungen müssen gelernt und das Gelehrte durch schriftliche und mündliche Übung dem Gedächtnisse eingeprägt werden. Wie lange muß nicht, um nur eine mäßige Sprechfertigkeit zu erzielen, der Schüler im Umgange mit seinem Lehrer verbleiben, wenn dieser wöchentlich nur eine, höchstens zwei Stunden zur Conversation verwenden kann? — Was gehört nicht dazu, um über die reichhaltige englische Literatur auch nur eine allgemeine, ja nur oberflächliche Uebersicht zu gewinnen, und um nur wenige Proben der vielen bedeutenden Schriftsteller zu lesen und hieran die Entwicklung und Fortbildung der englischen Nationalliteratur zu knüpfen? Und dieses Alles soll der Schüler in einem Jahre, nachdem er das Lesen gelernt hat, sich aneignen können? Es wäre nur möglich, wenn derselbe bei dem Beginne des englischen Unterrichtes bereits einen hohen Grad einer allgemeinen Bildung erlangt und in sämtlichen Lehrgegenständen, namentlich in der französischen Sprache so weit vorgerückt wäre, daß er, ausgerüstet mit reichen Kenntnissen, auf Kosten der übrigen Lehrgegenstände sich, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise mit dieser Sprache beschäftigen könnte. Allein die Schüler der hiesigen Realschule haben diesen Grad der Vorbildung nicht und können ihn unmöglich in zwei Jahren, die dem englischen Unterrichte vorangehen, erlangen. Auch ist in den meisten Realschulen der westlichen Provinzen, welche im Besitze der Berechtigung zur Entlassung der Abiturienten sind, ein vierjähriger, in den übrigen ein dreijähriger Cursus für den englischen Unterricht angeordnet. In diesen Realschulen stehen die Schüler zur Zeit, wo das Englische in ihren Stundenplan aufgenommen wird, in Bezug auf sprachliche Ausbildung, im Deutschen und Französischen, unseren Schülern der Secunda nicht nur gleich, sondern meist weit über denselben. Wie könnte man also erwarten, daß die Schüler der hiesigen Realschule in zwei Jahren dasselbe lernen und leisten sollen, wozu andere vier Jahre nöthig haben?

Aus dem Gesagten ergibt sich daher, daß es bei der gegenwärtigen Organisation der hiesigen Realschule nicht möglich ist,

daß die Schüler, welche die Anstalt absolvirt haben, denjenigen Anforderungen entsprechen können, welche in der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen im Englischen an sie gestellt werden

### Anlage C.

**Der deutsche Unterricht an der Realschule zu Münster mit Bezug auf die in der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen enthaltenen Anforderungen.**

Nach der vom Ministerium des Unterrichts unter dem 8. März 1832 gegebenen Instruction für die an den Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen heißt es §. 4. a:

„Im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck des zu Entlassenden von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechslung des Prosaischen und Poetischen frei sein, und im zusammenhängenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Thematia eine angemessene Fertigkeit, sowie auch Bekanntheit mit dem Bildungsgange der deutschen Litteratur, insbesondere mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen werden.“

Ferner §. 8. a:

„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

- a. in einem deutschen Aufsätze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, und die Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauche der Sprache bekunden soll.“

Kann die Realschule zu Münster bei ihrer jetzigen Einrichtung, nach der sie nur 4 Klassen: Quarta, Tertia, Sekunda und Prima hat, dieses Ziel erreichen?

Es muß diese Frage mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden und zwar aus folgenden Gründen:

Die Forderung, welche das Ministerium an die Abiturienten einer Realschule nach obiger Instruction im Deutschen stellt, ist mit derjenigen übereinstimmend, welche dasselbe Ministerium in der noch heute Anwendung findenden Instruction vom 4. Juni 1834 an die Abiturienten eines Gymnasiums richtet. Erwägt man nun, daß das Gymnasium zum Mindesten 8, häufig aber 9 Jahre darauf verwendet, um die Schüler bis zu diesem Grade der Reife zu bringen, so ist klar, daß der Realschüler nach bloß 4jährigem

Besuche einer Anstalt den genannten Anforderungen nicht entsprechen kann, es sei denn, daß er bei seinem Eintritt in die unterste Klasse denjenigen Grad von Vorbildung besitze, welcher den 4jährigen Besuch eines Gymnasiums voraussetzt, also mindestens der Reife eines angehenden Gymnasial-Tertianers gleich kommt.

Zu demselben Resultate gelangt man durch Vergleichung der hiesigen Realschule mit den vollständigen Anstalten anderer Städte. Diejenigen Realschulen, welche Abiturienten entlassen, haben wenigstens 6 Klassen und sehr oft einen zweijährigen Kursus für die Prima. Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist also an diesen Anstalten eine Zeit von 6 bis 7 Jahren zugewandt, während dem Gymnasium eine Zeit von 8 bis 9 Jahren hierzu vergönnt ist.

Wenn bei gleichen Anforderungen an die Abiturienten hierin eine Ungleichheit zu liegen scheint, so ist dabei nicht zu übersehen, daß dieser Unterricht in den unteren Klassen einer Realschule eine viel stärkere Vertretung findet, als an den Gymnasien. In der Sexta und Quinta der letzteren Anstalten sind nemlich in der Regel wöchentlich nur 4 Stunden für das Deutsche bestimmt, während in der Sexta der Realschulen sich dafür wöchentlich 6 bis 9, in der Quinta noch 5 bis 6 Stunden angesetzt finden.

Es ergibt sich daraus mit unumstößlicher Gewißheit, daß die hiesige Realschule im Deutschen das in der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen festgestellte Ziel in vier Jahren nicht erreichen kann, es sei denn, daß die obige Voraussetzung über die Vorbildung der neu eintretenden Schüler wirklich zuträfe. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieses entschieden nicht der Fall ist, ja die bisher abgehaltenen Aufnahmeprüfungen befanden bei den Examinanden nicht einmal diejenigen Kenntnisse in der deutschen Sprache, welche zufolge des Statuts der Realschule den Maßstab für die Aufnahme in die unterste Klasse abgeben sollen. Um dieses näher zu begründen, beurtheile man beispielsweise das Resultat der letzteren im October v. J. abgehaltenen Aufnahmeprüfungen. Es wurde darin den zu prüfenden Schülern die bekannte kleine Erzählung: „Kaiser Joseph II. als Arzt“ zweimal vorgelesen und dann von ihnen verlangt, daß sie dieselbe schriftlich wieder erzählen sollten.

Wäre das Resultat der eingelieferten Arbeiten für die Aufnahme der Schüler maßgebend gewesen und hätte man an dem in dem Schulstatut angegebenen Maßstabe festhalten wollen, so hätten von den 29 Examinanden höchstens 11 Schüler aufgenommen werden können. Als wenige Tage darauf wieder 14 Schüler zu prüfen waren, lieferten 10 von ihnen eine durchaus ungenügende Arbeit ein. Von den 43 Schülern, welche sich zur Aufnahme in die Quarta (die unterste Klasse) gemeldet haben,

hätte man also höchstens 15 Schüler aufnehmen können, wenn man an den zur Aufnahme statutarisch festgestellten Bedingungen, die wahrlich nicht hoch hinauf gehen, festgehalten hätte. Es ist dabei noch zu bemerken, daß unter diesen 15 Schülern, welche in der Prüfung genügend bestanden, 6 Schüler die unteren Klassen eines Gymnasiums bereits absolviert hatten und von den übrigen die meisten durch Privatunterricht vorgebildet worden waren.

Da bei so mangelhaften Vorkenntnissen der neu eintretenden Schüler der Unterricht in der deutschen Sprache nothwendig sehr tief zurück gehen muß und da die Rücksicht auf die übrigen Unterrichtsgegenstände dem genannten Unterrichte nur 3 bis 4 wöchentliche Stunden gestattet, so kann der gegenwärtige Organismus der hiesigen Realschule die Schüler in Deutschen nicht so weit ausbilden, daß sie im Stande wären, den in der Instruction für das Abiturienten-Examen gestellten Anforderungen zu entsprechen.

### Anlage D.

#### Entwurf zu dem Lectiionsplane für die vollständige, sechsklassige Realschule.

Unterrichtsgegenstand.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	7	6	4	3	3	3
Mathematik	—	—	4	4	4	4
Praktisches Rechnen	5	5	3	2	2	2
Naturgeschichte	—	2	2	2	1	1
Physik	—	—	—	—	3	3
Chemie	—	—	—	—	3	2
Weltgeschichte	2	2	3	3	2	3
Geographie	—	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	4	4	3	3
Französisch	6	6	5	5	5	5
Englisch	—	—	—	4	3	3
Schreiben	3	3	3	1	—	—
Zeichnen	2	2	3	3	3	3
Gesang	2	2	2	2	2	2

NB. Die Motivirung dieses Planes, so wie die übrigen Ausarbeitungen, welche sich auf die Vermehrung des Lehrpersonals, die Beschaffung der Geldmittel, die Schulgelder u. s. w. beziehen, können der Kosten wegen nicht mit abgedruckt werden.